

Rechtsprechung

- 1** EUGH-Entscheidung vom 06.12.2012: Geringere Sozialplanabfindung für rentennahe Arbeitnehmer keine Altersdiskriminierung – Diskriminierung wegen einer Behinderung
- 2** BGH-Entscheidung vom 06.12.2012: Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit bei Klage auf Rückgewähr der an eine Zusatzversorgungskasse geleisteten Beiträge
- 3** BAG-Entscheidung vom 18.09.2012: Änderung einer Anpassungsregelung betreffend betriebliche Altersversorgung
- 4** BSG-Entscheidung vom 29.08.2012: Abgrenzung zwischen Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit
- 5** BFH-Entscheidung vom 13.11.2012: Übertragung von Vorsorgekapital eines Grenzgängers zwischen schweizerischen Versorgungseinrichtungen
- 6** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 13.06.2012: Abzugsfähigkeit der aus privaten Mitteln entrichteten Einmalzahlung für eine private Lebensversicherung als Betriebsausgabe
- 7** Sächsisches FG - Entscheidung vom 28.03.2012: Überversorgungsprüfung bei Pensionsrückstellung
- 8** FG-München - Entscheidung vom 20.02.2012: Berechnung der Pensionsrückstellungen für einen beherrschenden Gesellschaftergeschäftsführer mit dem vertraglichen Ruhestandsalter von 65 Jahren - Keine Anpassungspflicht für Altverträge durch die Hebung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 65 auf 67 Jahre

Rechtsanwendung

- 1** Renten- und Alterssicherungsbericht im Kabinett beschlossen
- 2** Das ändert sich im Jahr 2013
- 3** Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge
- 4** "KENSTON Unternehmensgruppe" – Pressemitteilung vom 25.01.2013: Dr. Peter A. Doetsch ab sofort Leitungsmitglied der KENSTON Unternehmensgruppe
- 5** 4. BRBZ-Rechtsberatungskongress am 08.03.2012 in Köln
- 6** Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung

Rechtsprechung

1 EUGH-Entscheidung vom 06.12.2012: Geringere Sozialplanabfindung für rentennahe Arbeitnehmer keine Altersdiskriminierung – Diskriminierung wegen einer Behinderung

Der EuGH hat am 06.12.2012, sein Urteil in der Rs. C-152/11 (Johann Odar/Baxter Deutschland GmbH) verkündet. Demnach gilt folgende Rechtsprechung (EuGH vom 06.12.2012 - C-152/11 - (Johann Odar/Baxter Deutschland GmbH), NZA 2012, 1435):

1. Artikel 2 Absatz II und Artikel 6 Absatz I der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. 11. 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines betrieblichen Systems der sozialen Sicherheit nicht entgegenstehen, die vorsieht, dass bei Mitarbeitern, die älter als 54 Jahre sind und denen betriebsbedingt gekündigt wird, die ihnen zustehende Abfindung auf der Grundlage des frühestmöglichen Rentenbeginns berechnet wird und im Vergleich zur Standardberechnungsmethode, nach der sich die Abfindung insbesondere nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit richtet, eine geringere als die sich nach der Standardmethode ergebende Abfindungssumme, mindestens jedoch die Hälfte dieser Summe, zu zahlen ist.

2. Artikel 2 Absatz II der Richtlinie 2000/78/EG ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines betrieblichen Systems der sozialen Sicherheit entgegensteht, die vorsieht, dass bei Mitarbeitern, die älter als 54 Jahre sind und denen betriebsbedingt gekündigt wird, die ihnen zustehende Abfindung auf der Grundlage des frühestmöglichen Rentenbeginns berechnet wird und im Vergleich zur Standardberechnungsmethode, nach der sich die Abfindung insbesondere nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit richtet, eine geringere als die sich nach der Standardmethode ergebende Abfindungssumme, mindestens jedoch die Hälfte dieser Summe, zu zahlen ist und bei der Anwendung der alternativen Berechnungsmethode auf die Möglichkeit, eine vorzeitige Altersrente wegen einer Behinderung zu erhalten, abgestellt wird.

2 BGH-Entscheidung vom 06.12.2012: Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit bei Klage auf Rückgewähr der an eine Zusatzversorgungskasse geleisteten Beiträge

Für die Anfechtung von Beitragszahlungen eines Arbeitgebers an eine Sozialeinrichtung des privaten Rechts ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben (BGH vom 06.12.2012 - IX ZB 84/12 -, DB 2012, 2928).

3 BAG-Entscheidung vom 18.09.2012: Änderung einer Anpassungsregelung betreffend betriebliche Altersversorgung

Zu Fragen der Anpassung von Betriebsrentenansprüchen stellte das BAG zu seinem Urteil vom 18.09.2012 (BAG vom 18.09.2012 - 3 AZR 415/10 -, BeckRS 2012, 76155) folgende begründende Leitsätze heraus:

1. Eine arbeitsvertragliche Regelung, wonach der Arbeitnehmer Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach einer vom Arbeitgeber geschaffenen Versorgungsordnung in der jeweils geltenden Fassung erhält, ist wirksam. Sie verstößt weder gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB noch gegen § 308 Nr. 4 BGB.

2. Die in § 17 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG für die Tarifvertragsparteien eröffnete Möglichkeit, in Tarifverträgen von § 16 BetrAVG abweichende Regelungen zuungunsten der Arbeitnehmer zu vereinbaren, setzt voraus, dass die Tarifvertragsparteien von ihrer Befugnis zur Regelung der betrieblichen Altersversorgung Gebrauch machen. Überlassen sie die Regelung der betrieblichen Altersversorgung den Betriebspartnern, den Partnern einer Dienstvereinbarung oder dem Arbeitgeber, sind sie nicht befugt, ausschließlich eine von § 16 BetrAVG abweichende Bestimmung zuungunsten der Arbeitnehmer zu vereinbaren.

3. Hat sich der Arbeitgeber mittels einer sog. Jeweiligkeitsklausel in einem Formulararbeitsvertrag eine Abänderung von auf arbeitsvertraglicher Einheitsregelung beruhenden Ansprüchen auf Leistungen der betrieblichen Al-

tersversorgung vorbehalten, so ist die Jeweiligkeitsklausel idR so zu verstehen, dass sich der Arbeitgeber lediglich solche Änderungen vorbehält, die sich im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit halten.

4. Eine derartige Klausel verstößt weder gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB noch ist sie nach § 308 Nr. 4 BGB unwirksam. Die Abänderungsmöglichkeit unter Beachtung der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit ist integraler Bestandteil der Jeweiligkeitsklausel. Einer ausdrücklichen Angabe von Änderungsgründen in der Jeweiligkeitsklausel selbst bedarf es nicht.

5. § 17 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG eröffnet den Tarifvertragsparteien die Möglichkeit, in Tarifverträgen von § 16 BetrAVG abweichende Regelungen zuungunsten der Arbeitnehmer zu treffen. Das setzt voraus, dass die Tarifvertragsparteien von ihrer Befugnis zur Regelung der betrieblichen Altersversorgung Gebrauch machen. Überlassen sie dies den Betriebspartnern, den Partnern einer Dienstvereinbarung oder dem Arbeitgeber, können sie nicht ausschließlich eine von § 16 BetrAVG abweichende Bestimmung zuungunsten der Arbeitnehmer treffen und damit einer gegen § 17 Abs. 3 Satz 3 BetrAVG verstoßenden Bestimmung in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung oder einer vom Arbeitgeber einseitig geschaffenen Versorgungsordnung zur Wirksamkeit verhelfen.

4 BSG-Entscheidung vom 29.08.2012: Abgrenzung zwischen Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit

Maßgeblich für die wertende Zuordnung einer Tätigkeit zum Typus der Beschäftigung ist das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich Zulässigen tatsächlich vollzogen wird (BSG vom 29.08.2012 - B 12 KR 25/10 R -, BeckRS 2012, 75372).

5 BFH-Entscheidung vom 13.11.2012: Übertragung von Vorsorgekapital eines Grenzgängers zwischen schweizerischen Versorgungseinrichtungen

Wird Vorsorgekapital, das zugunsten eines Grenzgängers bei einer Versorgungseinrichtung durch als Arbeitslohn zu qualifizierende Arbeitgeberbeiträge gebildet wurde, von einer Versorgungseinrichtung auf eine andere Versorgungseinrichtung übertragen, ist diese Übertragung nicht erneut als Arbeitslohn anzusehen (BFH vom 13.11.2012 - VI R 20/10 -, BeckRS

2013, 94004). Bei einer derartigen Übertragung kann es, gemäß zuvor genannter BFH-Auffassung, hinsichtlich möglicher übriger Einkunftsbestandteile am Zufluss fehlen.

6 FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 13.06.2012: Abzugsfähigkeit der aus privaten Mitteln entrichteten Einmalzahlung für eine private Lebensversicherung als Betriebsausgabe

Das FG Berlin-Brandenburg urteilte zur Frage der Abzugsfähigkeit der aus privaten Mitteln entrichteten Einmalzahlung für eine private Lebensversicherung als Betriebsausgabe mit Datum zum 13.06.2012 wie folgt (FG Berlin-Brandenburg vom 13.06.2012 - 12 K 12192/09 -, BeckRS 2012, 95839):

1. Nachdem die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung durch das Arbeitsverhältnis und damit betrieblich veranlasst sind, ist der umgekehrte Vorgang der Weiterleitung von der Sozialversicherung erstatteter Arbeitgeberbeiträge an den Arbeitnehmer ebenfalls betrieblich veranlasst. Der Erstattungsbetrag steht dem Arbeitnehmer zu. Durch einen Einbehalt würde der Arbeitgeber einen ihm nicht zustehenden Vermögensvorteil erlangen.

2. Als für den Betriebsausgabenabzug unschädlicher abgekürzter Zahlungsweg ist die Leistung des Erstattungsbeitrags der Sozialversicherung zu Gunsten des im Unternehmen angestellten Sohnes anzusehen, wenn der als Betriebseinnahme gebuchte und auf ein privates Konto eingezahlte Betrag nicht direkt an den Sohn ausgezahlt, sondern zum Abschluss einer Lebensversicherung zu dessen Gunsten verwendet wird und dafür vom privaten Konto ein den Erstattungsbetrag in der Höhe nicht übersteigender Betrag gezahlt wird. Die Zahlung an die Lebensversicherung ist dann als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn ein deutlicher zeitlicher Zusammenhang zwischen der Zahlung der Sozialversicherung und der Zahlung an die Lebensversicherung von etwa einem Jahr besteht.

7 Sächsisches FG - Entscheidung vom 28.03.2012: Überversorgungsprüfung bei Pensionsrückstellung

Zu Fragen der Thematik „Überversorgungsprüfung bei Pensionsrückstellungen“ urteilte das Sächsische FG mit Datum zum 28.03.2012 wie folgt (FG Sachsen vom 28.03.2012 - 8 K 1159/11 -, BeckRS 2012, 95304):

1. Bei der Teilwertberechnung der Pensionszusage sind auch am Bilanzstichtag 31.12.2004

bzw. 31.12.2005 die betrieblichen Versorgungsleistungen nur insoweit zu berücksichtigen, als die Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge nicht übersteigt, wenn keine Umstände ersichtlich sind, um die Überversorgung zu den Bilanzstichtagen anders zu erklären, als durch die steuerlich unzulässige Vorwegnahme einer künftigen säkularen Einkommensentwicklung.

2. Bei der Berechnung der 75 %-Grenze sind weder die künftigen Aktivbezüge bei Eintritt des Versorgungsfalls noch die im Rahmen der Betriebsaufspaltung erfolgten Mietzahlungen der GmbH an den Alleingesellschafter-Geschäftsführer zu berücksichtigen.

3. An der Prüfung der Überversorgungsgrenze von 75 % der Aktivbezüge zum Bilanzstichtag ist auch vor dem Hintergrund des Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung der Altersrenten, der Erhebung von Krankenkassen- und Pflegekassenbeiträgen von Rentnern sowie dem Erfordernis eines Gesamtversorgungsniveaus von 80 % bis 90 % der letzten Aktivbezüge zum Erhalt des Lebensstandards im Alter festzuhalten.

8 FG-München - Entscheidung vom 20.02.2012: Berechnung der Pensionsrückstellungen für einen beherrschenden Gesellschaftergeschäftsführer mit dem vertraglichen Ruhestandsalter von 65 Jahren - Keine Anpassungspflicht für Altverträge durch die Hebung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 65 auf 67 Jahre

Für die Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung gegenüber dem beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer ist entgegen R 6a Abs. 8 EStR 2009 weiterhin der in der Pensionszusage vorgesehene Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls ab Vollendung des 65. Lebensjahres anzuwenden und nicht das geburtsjahrabhängige höhere Pensionsalter. Die Hebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz wirkt sich auf den Eintritt des Versorgungsfalles nicht aus, da das vertraglich vereinbarte Pensionsalter nicht von der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung abhängig ist (FG München vom 20.02.2012 - 7 V 2818/11 -, BeckRS 2012, 94756).

Rechtsanwendung

1 Renten- und Alterssicherungsbericht im Kabinett beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 28.11.2012 den Rentenversicherungsbericht 2012 und den Alterssicherungsbericht 2012 beschlossen: Der Rentenversicherungsbericht wird jährlich vorgelegt. Er wird einmal pro Wahlperiode durch den Alterssicherungsbericht ergänzt; 2012 erscheint dieser zum fünften Mal.

Rentenversicherungsbericht 2012

Ende 2012 wird die Nachhaltigkeitsrücklage bei 29,4 Mrd. € liegen. Dies entspricht 1,69 Monatsausgaben. Ende 2011 betrug die Nachhaltigkeitsrücklage noch 24,1 Mrd. € (1,42 Monatsausgaben). Der Zuwachs ergibt sich insbes. aus der positiven wirtschaftlichen Entwicklung im Jahr 2012 und den damit verbundenen, deutlich gestiegenen Beitragseinnahmen.

Entsprechend den gesetzlichen Regeln sinkt der Beitragssatz zum 1. 1. 2013 von 19,6 auf 18,9 %. Das entlastet Arbeitnehmer und Arbeitgeber um jeweils 3,2 Mrd. € und ist ein wichtiger und merklicher Impuls für Konsum und Wachstum.

Nach den gesetzlichen Vorschriften darf der Beitragssatz im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum des jeweils aktuellen Rentenversicherungsberichts bis zum Jahr 2020 nicht höher als 20 % und danach bis 2030 nicht höher als 22 % sein. Das Sicherungsniveau vor Steuern - das ist die Größe, die das Leistungsniveau der Rentenversicherung bezeichnet - darf bis zum Jahr 2020 einen Wert von 46 % und danach bis 2030 einen Wert von 43 % nicht unterschreiten. Diese Beitragssatzobergrenzen und Mindestsicherungsniveaus gewährleisten, dass die älteren Generationen auf eine angemessene Absicherung im Alter vertrauen können, ohne dass die jüngeren Generationen überfordert werden. Nach den Modellrechnungen des Rentenversicherungsberichts werden die Beitragssatzobergrenzen und die Mindestsicherungsniveaus eingehalten.

Alterssicherungsbericht 2012

Der Alterssicherungsbericht 2012 zeigt: Senioren in Deutschland sind heute i. d. R. gut versorgt. Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben dabei die größte Bedeutung. Sie werden ergänzt durch Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen und weiteren Einkünften. Im Ergebnis erreichten im Jahr 2011 Ehepaare ein durchschnittliches Netto-Gesamteinkommen i. H. von 2.433 € im Monat, alleinstehende Männer 1.560 € und alleinstehende Frauen 1.292 €.

Die gesetzliche Rentenversicherung bleibt auch in Zukunft die zentrale Säule der Alterssicherung. Ohne zusätzliche Altersvorsorge drohen

wegen des sinkenden Sicherungsniveaus in der Rentenversicherung künftig jedoch potentiell häufiger niedrige Alterseinkommen. Die Berechnungen zum Gesamtversorgungsniveau im Alterssicherungsbericht zeigen deutlich, dass ergänzende Alterssicherung unerlässlich ist. Die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die weit reichenden staatlichen Fördermöglichkeiten können und sollen hierzu genutzt werden.

Mit 15,6 Mio. privaten Riester-Verträgen (Stand Ende Juni 2012) und 19,6 Mio. aktiven Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung (Stand Ende 2011) ist die Zusatzvorsorge in Deutschland insgesamt auf einem guten Weg. Derzeit haben rund 60 % der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung. Allerdings zeigt der Alterssicherungsbericht ebenso auf, dass die Dynamik in den letzten Jahren nachgelassen hat und dass insbes. Menschen mit geringem Einkommen noch zu wenig zusätzlich für das Alter vorsorgen. Rund 42 % der Geringverdiener - das sind knapp 1,8 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit einem Bruttolohn von weniger als 1.500 € pro Monat - haben weder eine betriebliche Altersversorgung noch einen Riester-Vertrag. Gut zwei Drittel davon sind Frauen (knapp 1,3 Mio.). (Quelle: DB 2013, 21).

2 Das ändert sich im Jahr 2013

Übersicht über die wesentlichen Änderungen und Neuregelungen, die zum 1. Januar bzw. zum Jahresbeginn 2013 im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wirksam werden.

1. Arbeitsmarktpolitik, Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung für Arbeitsuchende

a) Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Ab 1. 1. 2013 gelten neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Für alleinstehende Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld ("Hartz IV") erhöht sich der Regelbedarf ab Jahresbeginn auf monatlich 382 €. Die Höhe der Regelbedarfsstufen ab 1. 1. 2013 im Einzelnen:

Regelbedarfsstufe 1 (alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte): 382 €

Regelbedarfsstufe 2 (jeweils für zwei in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebende Partner): 345 €

Regelbedarfsstufe 3 (erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen und keinen gemeinsamen Haushalt mit einem Partner führen): 306 €

Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre): 289 €

Regelbedarfsstufe 5 (Kinder von 6 bis unter 14 Jahre): 255 €

Regelbedarfsstufe 6 (Kinder von 0 bis unter 6 Jahre): 224 €

b) Insolvenzgeldumlage

Der Anspruch der Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld wird durch eine von den Arbeitgebern zu zahlende monatliche Umlage finanziert. Sie beträgt 2013 0,15 %.

c) Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld

Durch die Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wurde mit Wirkung zum 14. 12. 2012 die gesetzlich auf sechs Monate begrenzte Bezugsdauer für Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. 12. 2013 entsteht, auf zwölf Monate verlängert. Durch die Möglichkeit einer bis zu zwölfmonatigen Bezugsdauer wird den Arbeitgebern Planungssicherheit gegeben.

d) Winterbeschäftigungs-Umlage

Durch die Änderung der Winterbeschäftigungs-Verordnung wird zum 1. Januar 2013 die Höhe der sogenannten Winterbeschäftigungs-Umlage für das Dachdeckerhandwerk von derzeit 2,5 % auf 2 % reduziert. Die Umlage wird anteilig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht. Die Senkung des Umlagesatzes führt nach dem Willen der Tarifvertragsparteien des Dachdeckerhandwerks zur Reduzierung des Umlageanteils der Arbeitgeber von 1,7 % auf 1,2 %.

2. Arbeitsrecht und Arbeitsschutz

a) Branchen- bzw. Entgeltzuschläge in der Zeitarbeit

Nach in 2012 abgeschlossenen Tarifverträgen sollen im neuen Jahr in folgenden Branchen Entgeltzuschläge für Zeitarbeitnehmer geleistet werden:

1. Kunststoff verarbeitende Industrie ab 1.1. 2013;
2. Kautschuk verarbeitende Industrie ab 1.1. 2013;
3. Schienenverkehrsbereich ab 1. 4. 2013
4. Textil- und Bekleidungsindustrie ab 1.4. 2013;
5. Holz- und Kunststoff be- und verarbeitende Industrie ab 1. 4. 2013.

3. Sozialversicherung, Rentenversicherung und Sozialgesetzbuch

a) Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 1.1.2013 beträgt 18,9% in der allgemeinen Rentenversicherung und 25,1 % in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

b) Anhebung der Altersgrenzen: Rente mit 67

Im Jahr 2012 startete für Neurentner die Rente mit 67 und damit die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Zuge der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung ("Rente mit 67") steigen die Altersgrenzen um einen weiteren Monat. Versicherte, die 1948 geboren sind und für die keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreichen die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und zwei Monaten.

Für die folgenden Geburtsjahrgänge erhöht sich die Regelaltersgrenze zunächst um je einen weiteren Monat; später wird in Stufen von zwei Monaten pro Jahrgang angehoben. Erst für die Jahrgänge 1964 und jünger wird die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegen.

c) Änderungen bei den Minijobs

Zum 1.1.2013 treten Neuregelungen im Bereich der sogenannten Mini- und Midijobs in Kraft. Die Entgeltgrenzen bei geringfügig entlohnter Beschäftigung und bei Beschäftigungen in der Gleitzone werden um jeweils 50 € angehoben. Darüber hinaus sollen geringfügig entlohnt Beschäftigte in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sein, sich aber auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen können. Die Neuregelungen im Einzelnen:

1. Anhebung der Entgeltgrenze bei den Minijobs von 400 auf 450 €.
2. Auf zwei Jahre befristete Ausnahmeregelung für bestehende Beschäftigungsverhältnisse im Bereich von 400,01 bis 450 €, die durch die Anhebung der Entgeltgrenze zu Minijobs und somit den Schutz in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung verlieren würden. Diese bleiben bis Ende 2014 Gleitzonebeschäftigte nach bisherigem Recht.
3. Einführung einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für nach Inkrafttreten der Neuregelung begründete geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse (für den Bestand bleibt es bei der Versicherungsfreiheit mit der Möglichkeit, für die Zukunft auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten und die Beiträge aufzustoßen).
4. Möglichkeit der geringfügig entlohnt Beschäftigten, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.
5. Anhebung der Entgeltgrenze bei den Midijobs von 800 auf 850 €, so dass ein Midijob künftig in der Entgeltspanne zwischen 450,01 und 850 € vorliegt.
6. Zweijährige Übergangsregelung für bestehende Beschäftigungsverhältnisse im Bereich von 800,01 bis 850 €, so dass für diese weiterhin die "normale" Sozialversicherungspflicht gilt, verbunden mit der Möglichkeit, die Gleitzoneverordnung zu wählen.

d) Neue Hinzuverdienstgrenze bei vorzeitiger Altersrente und bei Erwerbsminderungsrente

Mit der Anhebung der Arbeitsentgeltgrenze auf monatlich 450 € bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen werden auch die Hinzuverdienstgrenzen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend angepasst. Wer eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze als Vollrente oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe in Anspruch nimmt, kann ab dem 1. Januar 2013 bis zu 450 € im Monat hinzuverdienen, ohne dass es zu einer Rentenminderung kommt. Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat (65 Jahre und 2 Monate in 2013), braucht wie bisher keine Hinzuverdienstgrenze zu beachten.

Mit der Kombirente ist eine deutliche Ausweitung, Vereinfachung und Flexibilisierung beim Hinzuverdienst geplant.

e) Künstlersozialversicherung

Der Abgabesatz der Künstlersozialabgabe steigt 2013 leicht von 3,9 % auf 4,1 % an.

f) Sozialversicherungsrechengrößen

Mit der Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2013 wurden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im Jahr 2011 aktualisiert. Das Ordnungsverfahren und die Festlegung der Werte erfolgen in sich jährlich wiederholender Routine auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen. Die Rechengrößen der Sozialversicherung 2013 im Überblick:

Rechengrößen der Sozialversicherung 2013:

* In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.				
	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	5.800 €	69.600 €	4.900 €	58.800 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaffliche Rentenversicherung	7.100 €	85.200 €	6.050 €	72.600 €
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	5.800 €	69.600 €	4.900 €	58.800 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.350 €	52.200 €	4.350 €	52.200 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	3.937,50 €	47.250 €	3.937,50 €	47.250 €
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.695 €* vorläufiges	32.340 €* 34.071 €	2.275 €	27.300 €
Durchschnittsentgelt/Jahr in der Rentenversicherung				

g) Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt ab dem 1. 1. 2013 85,05 € monatlich.

h) Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG), das am 1. 1. 2013 in Kraft tritt, werden die Organisationsstrukturen modernisiert sowie die Solidargemeinschaft und der Wettbewerb gestärkt. Die bisherigen regionalen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die Sozialversicherung für den Gartenbau sowie der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden zur "Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau" zusammengeführt. Bei dem neuen einheitlichen Träger handelt es sich um eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts. Durch bundesweit einheitliche Beitragsmaßstäbe für gleich strukturierte Betriebe werden Wettbewerbsverzerrungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung abgebaut. Die neuen, ab 1. 1. 2014 anzuwendenden Beitragsmaßstäbe werden durch die Selbstverwaltung festgelegt. Um die Umsetzung der Organisationsreform finanziell zu flankieren, werden im Bundeshaushalt in den Jahren 2012 bis 2014 zusätzlich insgesamt 150 Mio. € bereitgestellt.

i) Neue Regelbedarfe in der Sozialhilfe nach SGB XII (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2013)

Ab dem 1. 1. 2013 gelten neue Regelbedarfe in der Sozialhilfe:

Regelbedarfsstufe 1 (alleinstehende und allein-erziehende Leistungsberechtigte): 382 €.

Regelbedarfsstufe 2 (jeweils für zwei in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebende Partner): 345 €.

Regelbedarfsstufe 3 (erwachsene Leistungsbe-rechtigte, die keinen eigenen und keinen gemeinsamen Haushalt mit einem Partner führen): 306 €.

Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre): 289 €.

Regelbedarfsstufe 5 (Kinder von 6 bis unter 14 Jahre): 255 €.

Regelbedarfsstufe 6 (Kinder von 0 bis unter 6 Jahre): 224 €.

j) Gleitzonefaktor 2012

Ab dem 1.1.2013 gilt für Beschäftigte in der Gleitzone (450,01 bis 850,00 € Entgelt im Monat) der neue Gleitzonefaktor 0,7605.

k) Sachbezugswerte 2012

Das BMAS hat jährlich den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus anzupassen und dabei eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen. Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden daher jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung ist im maßgeblichen Zeitraum von Juni 2011 bis Juni 2012 um 2,5 Prozentpunkte und für Unterkunft oder Mieten um 1,9 Prozentpunkte gestiegen. Auf dieser Grundlage wurden die Monatswerte für die Verpflegung für 2013 von 219 auf 224 € und der Wert für Unterkunft oder Mieten von 212 auf 216 € angehoben.

4. Politik für Menschen mit Behinderungen

a) Neuer Schwerbehindertenausweis

Ab 1.1.2013 kann der neue Schwerbehinder-tenausweis ausgestellt werden. Er ist spürbar benutzerfreundlicher, weil so handlich wie der Führerschein oder die Bankkarte. Blinde Menschen können ihren neuen Ausweis an der Buchstabenfolge sch-b-a in Braille-Schrift erkennen. Ein Hinweis auf die Schwerbehinderung ist auch in englischer Sprache enthalten. Den genauen Zeitpunkt der Umstellung legt jedes Bundesland eigenständig fest. Spätestens ab 1.1.2015 werden nur noch die neuen Ausweise ausgestellt. Die alten Ausweise bleiben weiterhin gültig. Alle Nachteilsausgleiche können auch

weiter mit dem alten Ausweis in Anspruch ge-nommen werden.

b) Anpassung der Eigenbeteiligung im öf-fentlichen Personenverkehr

Zum 1.1.2013 wird die seit 1984 unveränderte Eigenbeteiligung für die Beförderung schwer-behinderter Menschen im öffentlichen Perso-nenverkehr von monatlich fünf auf sechs € an-gehoben (jährlich 72 €, halbjährlich 36 €). Ein-kommensschwache (insbes. Grundsicherungsempfänger) sowie blinde und hilflose Menschen sind von der Eigenbeteiligung weiterhin befreit. (Quelle: DB vom 22.12.2012, DB0567376)

3 Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge

Das Bundeskabinett hat am 12. 12. 2012 den Bericht der Bundesregierung nach § 28e Absatz 3f SGB IV über die Wirksamkeit und Reichweite der Generalunternehmerhaftung für Sozialver-sicherungsbeiträge im Baugewerbe beschlos-sen.

Im Juli 2009 wurde die Generalunternehmer-haftung im Bereich der Sozialversicherung neu geregelt. Der Bericht umfasst schwerpunktmä-ßig die gemachten Erfahrungen mit dieser Neu-regelung:

1. Der Mindestwert der Bauleistungen, ab der die Haftung einsetzt, wurde von 500.000 Euro auf 275.000 Euro gesenkt (§ 28e Abs. 3d SGB IV).
2. Ein Verschulden des Generalunternehmers ist dann ausgeschlossen, wenn sein Nachunter-nehmer auf der Liste der präqualifizierten Un-ternehmen registriert ist (§ 28e Abs. 3b Satz 2 SGB IV) oder ihm vom Nachunternehmer eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständi-gen Einzugsstelle vorgelegt wurde (§ 28e Abs. 3f Sätze 1 und 2 SGB IV).
3. Diese geänderten Regelungen zur General-unternehmerhaftung wurden außerdem in vol-lem Umfang auf die Unfallversicherung erstreckt (§ 150 Abs. 3 SGB VII).

Die Generalunternehmerhaftung für Sozialver-sicherungsbeiträge in der Bauwirtschaft hat sich nach den Erfahrungen bewährt.

(Quelle: DB 01/02 2013, 21)

**4 "KENSTON Unternehmensgruppe" – Presse-mitteilung vom 25.01.2013
Dr. Peter A. Doetsch ab sofort
Leitungsmitglied der KENSTON
Unternehmensgruppe**

Rechtsanwalt Dr. Peter A. Doetsch verstärkt mit sofortiger Wirkung den Leitungsstab der KENS-TON Unternehmensgruppe und wird alleinver-

antwortlich den Geschäftsbereich „Grundsatz-fragen, Key-Accounts, HR-Management“ füh-ren. Herr Dr. Doetsch war bis zum 31.12.2012 Geschäftsführer der Mercer Deutschland GmbH; eine weltweit tätige, führende HR Beratungsges-ellschaft mit den Schwerpunkten HR Consul-ting, betriebliche Altersversorgung und Out-sourcing.

Mit der getroffenen Personalentscheidung do-kumentiert die KENSTON Unternehmensgruppe Ihren Wachstumsprozess auf dem Weg zum marktführenden Lösungspartner für alle Fragen zur betrieblichen Versorgung und Vergütung ein-schließlich HR. Hierbei werden die Wachstums-maßnahmen nicht nur in den Themenbereichen der betrieblichen Altersversorgung und Zeit-wertkontenlösungen betrieben. Vielmehr wer-den auch die Weiterentwicklungen der Ge-schäftsbereiche „Personal- und Entgeltabrech-nung, Rentner-Lohnbuchhaltung, Human Resource (HR) und betriebliches Gesundheits-management“ enorm forciert.

Herr Dr. Doetsch verfügt, als einer der bundes-weit und international renommiertesten Fach-experten zu allen Fragen der betrieblichen Ver-sorgung und HR, über mehr als 20 Jahre Füh-rungs- und Mentoring-Erfahrung; davon mehr als 15 Jahre Geschäftsleitungserfahrung in marktführenden Beratungs- und Dienstlei-stungsunternehmen und 5 Jahre als Personal-vorstand in einem Dienstleistungsunternehmen. Herr Dr. Doetsch ist darüber hinaus Autor zahl-reicher wissenschaftlicher und praktischer Fach-publikation auf den Gebieten der betrieblichen Altersversorgung und Vergütung sowie Heraus-geber eines Standardkommentars sowie meh-rerer Standardwerke zur betrieblichen Alters-versorgung. Zudem ist Herr Dr. Doetsch in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerbera-tenden Berufe tätig.

Unter dem Dach der KENSTON Unternehmens-gruppe agieren miteinander kooperierende bzw. verbundene Unternehmen, die als unabhängige Lösungspartner für sämtliche Themenbereiche der betrieblichen Versorgung und Vergütung sowie für HR-Lösungen fungieren.

Sebastian Uckermann und Peter Hartl, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, zur Gewin-nung von Dr. Peter A. Doetsch für die KENSTON Unternehmensgruppe:

„Wir freuen uns, mit Herrn Dr. Doetsch eine der herausragenden Figuren der deutschen und in-ternationalen Versorgungs- und Vergütungs-szene für unsere Unternehmensgruppe gewon-nen zu haben. Hiermit unterstreichen wir unse-ren qualitativ hochwertigen Alleinstellungs-anpruch im bAV- und HR-Markt, der durch die Erschließung neuer Geschäftsfelder in den ge-nannten Bereichen noch erheblich weiter aus-gebaut werden soll. Herr Dr. Doetsch wird als Mitglied des Leitungsstabes unserer Unter-nehmensgruppe alleinverantwortlich seine Zustän-

digkeiten betreuen und gleichzeitig als weiteres, führendes wissenschaftliches Schwergewicht unserer Häuser agieren.“

Dr. Peter A. Doetsch zu seinem Wechsel zur KENSTON Unternehmensgruppe:

„Es ist mir eine Freude und Ehre zugleich, zur aus meiner Sicht innovativsten und progressivsten Unternehmensgruppe in der Geschäftsfeldern Versorgung, Vergütung und HR zu wechseln. Zwei Dinge haben mir den Wechsel sehr leicht gemacht: Erstens die unbegrenzten Bewegungsfreiheiten und Entfaltungsmöglichkeiten in meinen „Kerndisziplinen“ und zweitens die nachhaltige, langfristig angelegte und auf Mitarbeiterbindung fokussierte Geschäftsstrategie.“

5 4. BRBZ-Rechtsberatungskongress am 08.03.2013 in Köln

Soziale Sicherung in Deutschland im Blickpunkt

Das Armutsrisiko künftiger Rentnergenerationen ist nach einem Bericht der „Bild am Sonntag“ vom 02.09.2012 erheblich höher als bislang in der breiten Öffentlichkeit bekannt. Ab dem Jahr 2030 erhalten selbst Arbeitnehmer, die 2500 Euro brutto im Monat verdient und 35 Jahre Vollzeit gearbeitet haben, nur eine Rente in Höhe des Grundsicherungsbetrags von 688 Euro, berichtet die Zeitung. Sie beruft sich dabei auf neueste Berechnungen des Bundesarbeitsministeriums. In einem Brief an die „Junge Gruppe“ der Unionsfraktion schlage Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen Alarm. Alle, die weniger als 2500 Euro verdienen, müssten „mit dem Tag des Renteneintritts den Gang zum Sozialamt antreten“. Allerdings spricht die Bundesarbeitsministerin lediglich das aus, was bereits seit dem Jahr 2004 mit der Einbringung des Rentenversicherungs(RV)-Nachhaltigkeitgesetzes (BGBl I 2004, 1791) geltende Gesetzeslage ist.

Einmal mehr wird daher der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) in seiner Verbandsintention in Form der Sensibilisierung zu Beratungsvorgängen zu den Themen „Versorgung und Vergütung“ bestärkt. Der BRBZ ist zu Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und Zeitwertkonten der führende berufsrechtliche Fachverband, der sich für die Schaffung und Gewährleistung umfassender Beratungsstandards und -sicherheit in den weiten Aufgabefeldern der bAV und der Zeitwertkonten einsetzt.

Der Beratungsmarkt der „Versorgung und Vergütung“ befindet sich im nachhaltigen Umbruch. Eine große Anzahl von Marktteilnehmern beginnt gerade im weiten Beratungsfeld der bAV zu realisieren, dass haftungssicheres Arbeiten ohne Einschaltung befugter Rechtsdienstleister nicht möglich ist. Somit zeigt die nachhaltige und wissenschaftlich vertiefte Vorgehensweise des BRBZ eindrucksvoll Wirkung. Gerade die Vermengung von Rechts- und Fi-

nanzberatung in einer natürlichen oder juristischen Person ist gemäß den durch den BRBZ dargelegten Rechtsgrundlagen nicht zulässig.

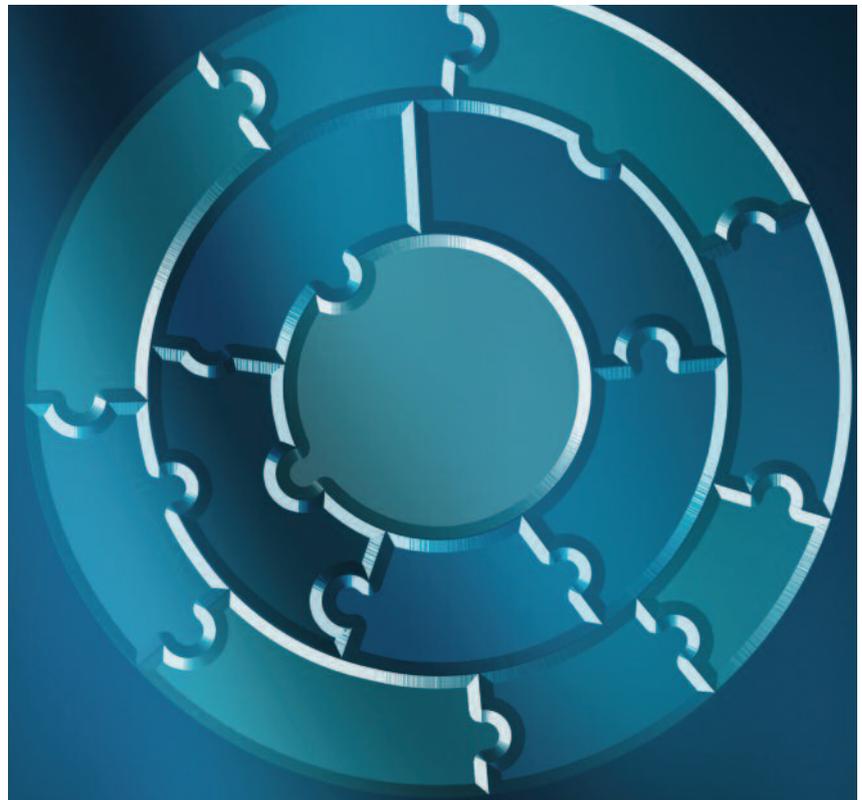
Denn: Alleine schon durch die juristischen und steuerlichen Anforderungen, die an einen erfolgreichen Beratungsprozess innerhalb von Maßnahmen der betrieblichen Versorgung und Vergütung gestellt werden, wird das zwingende Erfordernis einer "Beratungstrennung" eindrucksvoll belegt. Daher ist es offensichtlich, dass nur durch den Erhalt von Fachexpertisen entsprechend umfangreich und professionell im "bAV- bzw. Versorgungs-Markt" durch die jeweiligen Rechtsanwender beraten werden kann.

Vor diesem Hintergrund darf der BRBZ zum "4. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2013 - Die Fakten zur betrieblichen Versorgung und Vergütung" einladen. Es wird anhand praxisnaher und wis-

senschaftlicher Vorträge und Gesprächsrunden aufgezeigt, warum die bAV ein unabdingbares Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Finanzberatung ist, welche aktuellen Fachthemen die bAV gegenwärtig aus zivil-, arbeits-, steuer- und bilanzrechtlicher Sicht tangieren, welche Auswirkungen die Euro- und Finanzmarktkrise auf die Finanzierung von Pensionsverpflichtungen hat und welche berufsrechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang unabdingbar zu beachten sind.

Bundesweit führende Topreferenten aus Wissenschaft und Praxis führen kurzweilig durch den Veranstaltungstag.

Weitere Informationen zur Veranstaltungsagenda, Rahmendaten und den Referenten sind abrufbar unter www.brbz.de und www.brbz-kongress.de.



4. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2013

Die Fakten zur betrieblichen Versorgung und Vergütung

am 08.03.2013 in Köln, ROTONDA Business Club
Beginn 09:00 Uhr · Ende 18:30 Uhr

Agenda

09:00	Willkommenskaffee und Ausgabe der Unterlagen
09:30	<p>Eröffnung und Einführung in den Kongress Vorstellung des BRBZ und Intention des »4. BRBZ-Rechtsberaterkongresses«</p> <p>Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und 1. Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe und Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung.</p>
09:45	<p>Zur „sozialen“ Lage der Nation: Aktuelle Fragen zur Altersabsicherung aus gewerkschaftlicher Sicht Bestandsaufnahme – Ausblick – Verantwortungsträger</p> <p>Dr. Hans-Jürgen Urban, geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall, dort zuständig für Sozialpolitik, Gesundheitsschutz, Arbeitsgestaltung und Qualifizierungspolitik. Studium der Politologie, Volkswirtschaftslehre und Philosophie und Promotion an der Philipps-Universität Marburg.</p>
10:30	KAFFEEPAUSE
10:45	<p>Betriebliche Altersversorgung und kollektives Arbeitsrecht Aktuelle betriebsrentenrechtliche Fragen zur Mitbestimmung und zum Betriebsverfassungsrecht</p> <p>Dr. Barbara Reinhard, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht; Partnerin Kliemt & Vollstädt, Frankfurt; vormals: Richterin am Arbeitsgericht, NRW (1998 bis 2009) und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesarbeitsgericht, Erfurt (2005 bis 2007).</p>
11:45	<p>Unisex in der bAV? Die Herausforderungen der Unisex-Entscheidung des EuGH für die betriebliche Altersversorgung</p> <p>Andreas Jakob, Betriebswirt für bAV (FH) und gerichtlich zugelassener Rentenberater; Geschäftsführer der AETAS GmbH, Leiter Rechtsberatung (Legal Manager) der KENSTON Unternehmensgruppe sowie Vorsitzender der Fachkommission »ZWK« (Zeitwertkonten) des BRBZ.</p>
12:30	MITTAGSPAUSE
13:30	<p>Aktuelles Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung Aktuelle steuerliche Anwendungsfragen zur betrieblichen Altersversorgung aus Sicht der Finanzverwaltung</p> <p>Gudrun Wagner-Jung, Dipl.-Finw. und RRin; seit 1991 in der Steuerabteilung des Hessischen Ministeriums der Finanzen tätig, dort seither für verschiedene Sachbereiche des Lohn- und Einkommensteuerrechts zuständig. Derzeit gehören u. a. Lohnsteuer, Vorsorgeaufwendungen und betriebliche Altersversorgung zu ihrem Aufgabenbereich.</p>
14:15	<p>Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer Aktuelle Rechtsprechungsübersicht und Anwendungshinweise zur (körperschaft-)steuerlichen Anerkennung</p> <p>Jens Intemann, Richter am Niedersächsischen Finanzgericht; Vorträge und Publikationen zum Ertragsteuer-/Körperschaftsteuer- und Verfahrensrecht; Mitautor des EStG/KStG-Kommentars Herrmann/Heuer/Raupach und des AO-Kommentars Pahlike/Koenig. Seit Sommersemester 2008 Lehrbeauftragter an der Universität Osnabrück.</p>
15:00	KAFFEEPAUSE
15:15	<p>Podiumsdiskussion: „Quo vadis“ Sozialstaat - Warum innovative betriebliche Vergütungs- und Versorgungsmodelle für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unabdingbar sind Berichte und Forderungen aus der Lebenswirklichkeit</p> <p>Gerhard Kronisch, seit 2002 Hauptgeschäftsführer beim Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter der chemischen Industrie e. V. (VAA). Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht. Referent beim Zentralverband des Deutschen Handwerks, Geschäftsführer eines regionalen Arbeitgeberverbandes und eines Industrieverbandes. Von 1990 bis 1996 Aufbau und Leitung des Berliner Büros des VAA.</p> <p>Steffen Nagl, Diplom-Kaufmann. Leiter Finanzen und Controlling der Wilken-Unternehmensgruppe, Ulm. Dozent für Rechnungswesen an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Heidenheim in den Studiengängen Bank und Medien & Kommunikation.</p> <p>Burkhard Stappert, Bankkaufmann und Betriebswirt. Fachbereichsleiter Personalwesen beim Caritasverband Brilon e.V., Ortscharitasverband mit 850 Mitarbeiter/innen, Sozialunternehmen mit 46 Diensten und Einrichtungen in den Bereichen Alten- und Krankenhilfe, Behindertenhilfe, Suchtkranken- und Familienhilfe, Beratungsdienste und offene Hilfen.</p> <p>Sebastian Uckermann.</p>
16:15	<p>bAV und Rechtsberatung: Berufsrecht der Rentenberater Die »anwalts-gleichen« Rechtsberatungsbefugnisse des »Rentenberaters« im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – Gutachterliche Stellungnahme</p> <p>Prof. Dr. Martin Henssler, geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln sowie Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln; Präsident des 69. Deutschen Juristentages. Herausgeber und Autor zahlreicher Standardkommentierungen der Rechtswissenschaft.</p>
17:00	KAFFEEPAUSE
17:15	<p>Finanzierung von Pensionsverpflichtungen im Zuge der Euro-Krise Folgen der Finanzmarktkrise für die betriebliche Altersversorgung</p> <p>Stephan Albrech, Vorstand Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG, Köln. Stephan Albrech und sein Team betreuen als bankenunabhängige Vermögensverwalter seit 1996 Mandanten in Deutschland und anderen europäischen Ländern in folgenden Dienstleistungsbereichen: individuelle Vermögensverwaltung, Fondsvermögensverwaltung, ganzheitliche Finanz- und Nachfolgeplanung. Veröffentlichungen für Presse, Funk und Fernsehen.</p>
18:00	<p>Steigerung des Unternehmenserfolgs durch „betriebliches Gesundheitsmanagement“ Neue Wege zur „Win-Win-Situation“ für Arbeitgeber und Arbeitnehmer</p> <p>Babette Halbe-Haenschke, Mitinhaberin der GEA-Gesundheitsmanagement und als Gesundheitslehrerin und Motivationstrainerin innerhalb der GEA-Gesundheitsmanagement verantwortlich für die Leitung der Weiterbildung und Zertifizierung des BGM vom Ein-Mann-Betrieb bis zu Dax-Unternehmen. Das Studium der Sprach- und Erziehungswissenschaften spiegelt die Qualität ihrer Arbeit genauso wieder wie diverse Veröffentlichungen auch zum Thema „Prävention und Gesundheit“.</p> <p>MODERATION Prof. Dr. Achim Schunder, Rechtsanwalt, Schriftleiter »Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZA) und Berater »Neue Juristische Wochenschrift« (NJW), Frankfurt; Niederlassungsleiter der Verlag C.H. Beck oHG in Frankfurt; 2. Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.</p>
AB 18:30 UHR AUSKLANG im Veranstaltungsort und »Get Together«	

6 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. Rund 2000 S. In Leinen C.H.BECK ISBN 978-3-406-63193-1 vorbestellbar, Lieferung bei Erscheinen ca. 198,00 € inkl. MwSt. Versandkostenfrei!

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versor-

gungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)

- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater, **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt, und **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsan-

wältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.



Kenston Pension GmbH

Hohenstaufenring 48 – 54

50674 Köln

Tel. 0221 99 2222 3-0

Fax 0221 99 2222 3-50

info@kenston-pension.de

www.kenston-pension.de

www.kenston-akademie.de

Mit freundlicher Unterstützung:

BRBZ
Bundesverband der Rechtsberater
für betriebliche Altersversorgung
und Zeitwertkonten e.V.